



Bezirk Rodgau-Dreieich e.V.

Deutsche
Lebens-Rettungs-Gesellschaft

1. Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend

1. Name / Sitz

1. Die Bezirksjugendordnung der Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Rodgau-Dreieich e.V. basiert auf §5 und §7 der Satzung des Bezirks Rodgau-Dreieich e.V. (nachfolgend „Bezirk“ genannt) und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die Bezirksjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bezirk.

Die Bezirksjugend trägt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirksjugend Rodgau-Dreieich

2. Sitz der Bezirksjugend ist der Sitz des Bezirks.
3. Die Bezirksjugend arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.
4. Die Bezirksjugendordnung steht im Einklang zu allen übergeordneten Satzungen und Ordnungen. Ebenso müssen die Satzungen/Ordnungen der untergeordneten örtlichen Gliederungen mit der Bezirksjugendsatzung im Einklang stehen.
5. Alle nachfolgend aufgeführten Funktionsbezeichnungen verstehen sich als geschlechtsneutral. Auf die Setzung von „/in“ kann daher verzichtet werden.

2. Zweck

1. Die Bezirksjugend ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und mit freiwilligen Helfern.
2. Die DLRG-Jugend ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel der Bezirksjugend dürfen nur für ordnungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirksjugend.
4. Die Bezirksjugend darf niemanden finanziell begünstigen.

3. Aufgaben

1. Aufgabe der Bezirksjugend ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Die Bezirksjugend fördert im gleichen Umfang das aktive Vereinsleben und die Kommunikation junger Menschen im Bezirk Rodgau-Dreieich. Der Informationsaustausch innerhalb der bezirksweiten Jugendgruppen soll gestärkt werden.
3. Weitere Aufgaben definieren sich aus dem „Leitbild der DLRG-Jugend“, dem sich die Bezirksjugend verpflichtet fühlt.

4. Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. Mitgliedschaft

1. Die Bezirksjugend bilden alle Mitglieder des Bezirkes Rodgau-Dreieich bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen, bei Verhinderung bestimmten Vertreter, unabhängig von deren Alter.
2. Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in der Bezirksjugend durch die gewählten Jugendvertreter ihrer Gliederung vertreten.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet allein die jeweilige örtliche Gliederung. Die Mitgliedschaft in der Bezirksjugend endet bei Mitgliedschaftsbeendigung innerhalb der jeweiligen örtlichen Gliederung oder aus Altersgründen nach Absatz 1.

6. Stimmrecht

1. Es besitzen grundsätzlich alle Mitglieder der untergeordneten Gliederungen Stimmrecht, sofern ihr Alter zwischen 12 und 26 Jahren liegt. Ebenso die, bei Verhinderung bestimmten Vertreter, unabhängig von deren Alter.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit 16 Jahren und ist auf kein Höchstalter beschränkt.

7. Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Bezirksjugend im Rahmen dieser Ordnung und vertritt die gesamte Jugend gegenüber dem Bezirksvorstand. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Bezirksjugendleiter oder sein Vertreter leiten die Vorstandssitzung.
4. Den Bezirksjugendvorstand bilden:
 - a. der Bezirksjugendleiter (Vorsitzender)
 - b. der stellvertretende Bezirksjugendleiter
 - c. der Ressortleiter für Kassengeschäfte
 - d. der Ressortleiter für Ausbildung und Technik
 - e. der Ressortleiter für Außendarstellung
 - f. 2 Beisitzer (beide stimmberechtigt)
5. Jedes Mitglied ist im Vorstand stimmberechtigt und kann nur eine Funktion ausüben.
6. Der Leiter sowie der Ressortleiter für Kassengeschäfte müssen volljährig sein. Die beiden Beisitzer sollten jünger als 26 Jahre sein, um Jugendliche in die Vorstandsarbeit einzuführen.
7. Der Vorstand kann nach Belieben Beauftragte ernennen, die aber kein zusätzliches Stimmrecht auf Versammlungen und im Vorstand besitzen.
8. Bei allen Beschlüssen der Vorstandssitzung genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
9. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 1 Woche.
10. Der Bezirksjugendvorstand wird alle 3 Jahre gewählt, der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied als kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Scheidet der Bezirksjugendleiter aus, so sind innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen durchzuführen.

8. Mitgliederversammlungen

1. Grundsätzlich sind alle Mitgliederversammlungen öffentlich.
2. Alle Versammlungen gelten als beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
3. Bei allen Versammlungen haben jeweils zwei Jugendvertreter aus jeder örtlichen Gliederung das aktive Stimmrecht, sowie der komplette Vorstand nach §7, Abs. 4 a) – f) jeweils mit einer Stimme. Vom Vorstand Beauftragte und Kassenprüfer genießen kein zusätzliches Stimmrecht.

4. Die Wahlen sind offen, sofern kein Widerspruch erfolgt.
5. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit.
6. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Inhalte der Jahreshauptversammlung sind die Berichte sowie die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Ressortleiters für Kassengeschäfte. Sollte die Entlastung des Gesamtvorstandes abgelehnt werden, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen auszurichten.
7. Die Jahreshauptversammlung wählt Delegierte laut Delegiertenschlüssel für den Landesjugendtag der DLRG-Jugend Hessen e.V.
8. Es werden 3 Kassenprüfer gewählt, die in einem rotierenden Verfahren ausscheiden bzw. neu gewählt werden. Diese müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, oder 1/3 der stimmberechtigten Jugendvertreter dies schriftlich verlangt.
10. Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen. Die Ladungsfrist bei ordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt 4 Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen benötigen eine Ladungsfrist von 2 Wochen.

9. Änderungen

1. Ordnungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Änderungsantrag muss auf der Tagesordnung bekanntgegeben werden.
2. Bei allen Beschlüssen zur Ordnungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen oder von der Satzungskommission des Landesverbandes für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unverzüglich zu informieren.

10. Inkrafttreten der Ordnung

Diese Bezirksjugendordnung ist am 08.06.2000 auf der Mitgliederversammlung in Dreieich beschlossen worden. Die wurde durch den Bezirk genehmigt und von der Landesjugend zur Kenntnis genommen.

Jens Christian Zwenger
Bezirksjugendleiter

Daniel Duda
stellv. Bezirksjugendleiter

Michala Ernst
Ressortleiterin für Kassengeschäfte

Ralf Frank
Ressortleiter für Ausbildung und Technik

Daniel Maurer
Ressortleiter für Außendarstellung

Britta Gehenio
Beisitzerin

Heike Langen
Beisitzerin